

Amtliche Mitteilung

10.12.2021

**Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung der
Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10.12.2021

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 10. Juni 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang Nr. 52 vom 10.06.2021) wird nachstehend die Einschreibungsordnung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- die Einschreibungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Mai 2007 15. Juli 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang Nr. 59 vom 16.07.2015) der Fachhochschule Dortmund;
- die o. g. Ordnung vom 10. Juni 2021

Dortmund, den 10.12.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. Seite 331) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	3
§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	4
§ 4 Verfahren	5
§ 5 Versagung der Einschreibung	7
§ 6 Mitwirkungspflichten	8
§ 7 Exmatrikulation	8
§ 8 Rückmeldung	9
§ 9 Beurlaubung	10
§ 10 Studiengangwechsel	11
§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer	11
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	12
§ 13 Jungstudierende	12
§ 14 Kooperative Promotion	13
§ 15 Datenverarbeitung	14
§ 16 Schlussvorschriften und Inkrafttreten	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung begründet für die Dauer der Einschreibung die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz (HG) sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zur Einschreibung Voraussetzung, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 HG eingeschrieben. Auch regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Fachhochschule Dortmund in einem der an der Ruhr Master School (RMS) beteiligten Studiengänge eingeschrieben werden, kann ein Antrag auf Zweithörerschaft an den weiteren RMS-Hochschulen gleichzeitig mit dem Antrag auf Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund gestellt werden. Das Antragsverfahren auf Zweithörerschaft bei den anderen an der RMS beteiligten Hochschulen erfolgt elektronisch im Rahmen ihrer Online-Einschreibung, für bereits eingeschriebene Studierende über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund. Die Daten werden von der Fachhochschule Dortmund lediglich an die Hochschule weitergeleitet, an der als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben werden soll.
- (7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn:

- a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und wenn gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden kann,
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Absatz 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen ist oder
 - e) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 07. Oktober 2016 (GV.NRW 2016 Nr.30)
- (8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 ~~5~~ HG (Franchising der Hochschule) werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Sofern im Zusammenhang mit der Verleihung eines Hochschulgrades personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, findet diese Einschreibungsordnung entsprechende Anwendung.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden als Teilzeitstudierende eingeschrieben, sofern der Studiengang ausschließlich als Teilzeitstudiengang organisiert ist und demnach auch nur in Teilzeit studiert werden kann.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Hochschule kann gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG das Studium in einem Masterstudiengang bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Es dürfen lediglich die Thesis sowie das Kolloquium bzw. eine andere letzte Prüfungsleistung ausstehen. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von bis zu sechs Monaten bis zum Semesterende eingereicht wird.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für Ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen gemäß § 49 Absatz 10 HG NRW. Das Nähere regelt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen wird.
- (5) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gemäß § 49 Absatz 4 HG bleiben unberührt.
- (6) Weiterbildung gemäß § 3 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 62 HG steht Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zur Weiterbildung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an Weiterbildung treffen.
- (7) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Die Einschreibung setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.
- (8) In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (9) Der Nachweis einer studiengangsbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (10) Die Fachbereiche können regeln, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 48 Absatz 9 Satz 1 HG zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme an diesem Test ist nachzuweisen.

§ 3

Studiengangsspezifische Deutschkenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 2 Absatz 3 zu erbringen werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben.
- (2) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Fachhochschule Dortmund regelt das Nähere über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer eigenen Ordnung. In dieser besonderen Ordnung sind insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Absatz 9 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine Studierfähigkeit nachweisen muss.

§ 4 Verfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung bzw. durch die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund eine Bewerbungsfrist festgesetzt. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Fachhochschule Dortmund die Studienplätze vergibt, kann die Hochschule die Bewerbungsfristen festsetzen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Personen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist und vorgegebenen Form zu stellen. Die für die Einschreibung erforderlichen Daten sind in der Regel online einzugeben und der Ausdruck des Einschreibungsantrags unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen.
- (3) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
 1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Hochschule
 - a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,

6. Geburtsland,
7. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls weitere Staatsangehörigkeit,
8. Heimatwohnsitz: Kreis bei Wohnsitz in Deutschland, Staat bei Wohnsitz im Ausland,
9. Semesterwohnsitz: Kreis bei Wohnsitz in Deutschland, Staat bei Wohnsitz im Ausland; Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches), Telefonnummer,
10. Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsnummer,
11. Hörerstatus,
12. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule,
13. Ein Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse laut der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund,
14. Anzahl der Hochschulsemester an deutschen Hochschulen insgesamt (einschl. Urlaubs- und Praxissemester),
15. Semester am Studienkolleg,
16. Bei einer Studienunterbrechung in Deutschland im gleichen Studiengang die Art und Dauer,
17. Art der Einschreibung,
18. Art und Form des Studiums,
19. Angestrebte Abschlussprüfung und Ort (Kreis bei Ort in Deutschland, Staat bei Ort im Ausland)
20. Gewählter Studiengang oder gewählte Studiengänge, gegebenenfalls Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
21. Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft,
22. Bei gleichzeitiger Einschreibung an einer anderen Hochschule bzw. im vorherigen Semester: Hochschulstandort, bei einer Einschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule, angestrebte Abschlussprüfung und Studienfach,
23. Abgelegte Abschlussprüfungen an Hochschulen: Hochschulstandort oder bei ausländischer Hochschule Staat der Hochschule, Art, Studienfach, Datum des Prüfungsabschlusses, Prüfungsergebnis, Gesamtnote der Prüfung,
24. Hochschulzugangsberechtigung: Jahr des ersten Erwerbs einer HZB, Art, Kreis bei Erwerb in Deutschland bzw. Staat bei Erwerb im Ausland;
25. Berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums: Art der Tätigkeit,
26. Zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen.

Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis weitere Daten zu erheben, zum Beispiel Namenszusätze/Titel, Geburtsname, Telefonnummern. Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale, die im Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung für diesen Personenkreis festgelegt sind.

2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Absatz 9 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Ausländische Zeugnisse sind in der Regel im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar oder durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland oder durch Stadtverwaltungen, Bürgerämter, Gerichte und Notarinnen oder Notare in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine der vorgenannten Stellen beglaubigt ist. Die Übersetzungen dürfen nur von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer ausgeführt werden, die oder der eine Berechtigung hierfür mit einem Siegelabdruck bestätigt. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung.
4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
5. Gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse.
6. Der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.
7. Eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit die in Prüfungsordnungen bestimmt ist. (gesonderte Erklärung; Notenspiegel).
8. Personalausweis oder Reisepass (einfache Kopie).
9. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 4 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will.
10. Eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber (gesetzlich) versichert oder aber

versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht (gesetzlich) versichert ist.

11. Im Falle des § 2 Absatz 10 dieser Ordnung ein Nachweis über die Teilnahme an dem Testverfahren.
 12. Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, bei minderjährigen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen gemäß § 1 Einschreibungsordnung.
- (4) Sofern der Fachbereich wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmendenzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Das Rektorat kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig bekannt zu machen sind.
- (5) Eingeschriebene Studierende erhalten nach der Einschreibung zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis der Hochschule.
- (6) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Sicherungsmechanismen geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu dem Studienportal der Hochschule ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den von der Hochschule angebotenen elektronischen Diensten besteht nicht. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studienrelevanten Informationen genutzt.
- (7) Während der Online-Immatrikulation ist die Möglichkeit zum Upload eines Ausweisesfotos für den Studierendenausweis (FHCard) im Studienportal gegeben. Die Erstellung der FHCard beginnt automatisch nach erfolgreicher Immatrikulation und dem Upload des Ausweisesfotos. Die Ausgabe erfolgt postalisch. Mit dem Studierendenausweis (FHCard) sind die Funktionen Sichtausweis und Bibliotheksausweis verbunden.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt

- entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
- c) wenn eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 10 dieser Ordnung nicht vorliegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - c) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9, Satz 1 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.
 - d) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.
 - e) eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme gemäß § 51 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW verhängt wurde verbunden mit einer Frist von bis zu zwei Jahren innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund ausgeschlossen ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Semesteranschrift und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
2. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Studiums erheblich ist,
3. den Verlust des Studierendenausweises (FHCard),
4. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Benutzerkennung. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene E-Mail-Adresse regelmäßig - in der Regel täglich - abzufragen.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,

- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 5 HG vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation sind vorzulegen:
1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 3. der Studierendenausweis (FHCard).
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 **Rückmeldung**

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Beginn des Wintersemesters ist der 1. September, Beginn des Sommersemesters der 1. März.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Sozialbeitrages sowie der Gebühren und Beiträge entsprechend der Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils aktuellen Fassung. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a) erhobenen Daten mitzuteilen.
- (3) Im Falle des § 1 Absatz 4 besteht die Möglichkeit, dass die oder der Studierende erklärt, die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben zu wollen.

§ 9 **Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. eine praktische Tätigkeit im In- oder Ausland aufnehmen, die dem Studienziel dient (bei Vorlage eines Praktikervertrags und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans),
 3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 4. einen Wehr- oder Zivildienst ableisten, hierzu zählen auch der freiwillige Wehrdienst und der Bundesfreiwilligendienst,
 5. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
 8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden in der Regel angesehen die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans), das Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage, sofern die Studierende oder der Studierende durch eine Bescheinigung einer oder eines nach § 48 BAföG berechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers nachweist, dass dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den

Studienabschluss besteht, oder aber eine zwingend erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb - sowie zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens.

- (2) Die Beurlaubung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 für die Dauer der Dienstpflicht, ansonsten in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 HG.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beträge,
 3. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines Grundes gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 8 dieser Ordnung.
- (4) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 10

Studiengangwechsel / Einstufung in ein höheres Fachsemester

- (1) Ein Studiengangwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.
- (2) Der Wechsel des Studiengangs ist im Studienbüro zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von

Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen.

- (2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich. In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studiengangs nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen für die Einschreibung zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des entsprechenden Fachbereichs. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 1 Absatz 1 der Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 11 Absatz 3 dieser Einschreibungsordnung gilt entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch solche Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben und an einem weiterbildenden Studium an der Fachhochschule Dortmund auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder auch auf privatrechtlicher Grundlage teilnehmen. § 4 Absatz 5 dieser Einschreibungsordnung findet Anwendung.
- (5) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung in Form eines weiterbildenden Studiums abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

- (6) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote werden kostendeckende Gebühren festgesetzt, bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte.

§ 13 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 14 Kooperative Promotion

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67 a Absatz 1 Satz 1 HG an der FH Dortmund betreut werden, können in den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden eingeschrieben werden. Sie nehmen an der Fachhochschule an Wahlen nicht teil.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung ist der schriftliche Nachweis der laufenden kooperativen Promotion, in der Regel zu belegen durch eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer an einer Universität sowie einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer an der FH Dortmund. Die Einschreibung in ein Promotionsstudium kann jederzeit für das aktuelle Semester erfolgen. Im Falle einer Einschreibung ist damit zugleich die Aufnahme in das Promotionskolleg der Fachhochschule Dortmund verbunden. Wenn die Einschreibung an der Universität und an der Fachhochschule Dortmund erfolgt, wird der Semesterbeitrag an der Universität entrichtet. Erfolgt die Einschreibung ausschließlich an der Fachhochschule Dortmund, wird der Semesterbeitrag an der Fachhochschule entrichtet. Bei Einschreibung an beiden Hochschulen erfolgt die Rückmeldung an der Fachhochschule durch die Vorlage der Studienbescheinigung der Universität, bei ausschließlicher Einschreibung an der Fachhochschule durch den Nachweis der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung oder vergleichbarer Nachweise.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der

- Rückmeldung werden die in § 4 Absatz 3 sowie Absatz 7 dieser Einschreibungsordnung genannten Daten erhoben.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und manuell und elektronisch genutzt werden.
 - (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT, an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die Bibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen. Es werden folgende Daten übermittelt: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachbereich, Datum der Exmatrikulation, Benutzername, Initialpasswort, E-Mail, Telefon, Bibliotheksausweisnummer. Das Initialpasswort wird nur innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT übermittelt.
 - (4) Die Übermittlung von Daten an die an der Ruhr Master School beteiligten Hochschulen erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der oder des Studierenden bzw. der zugelassenen Zweithörerin bzw. des zugelassenen Zweithörers.
 - (5) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren
 - a) nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses,
 - b) im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach Ausstellung einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen,
 - c) in allen sonstigen Fällen nach Exmatrikulationgelöscht. Sofern die oder der Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Nutzung durch die oder den Betroffenen auch darüber hinaus gespeichert.
 - (6) Den Krankenversicherungen der Studierenden werden die personenbezogenen Daten gemäß § 199a SGB V übermittelt.
 - (7) Die Möglichkeit zum Datenabgleich mit dem Studierendenwerk Dortmund zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht. Sie findet ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung der Studierenden bzw. des Studierenden über die (Online-)Immatrikulation im Studienportal der FH Dortmund statt.
 - (8) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 16

Schlussvorschriften und Inkrafttreten*

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

- (3) Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung dieser Ordnung kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.